

Prüfung Antike Rechtsgeschichte

HS 2016

Teil I (30%):

1. **Wie war die römische Verwaltung von Sizilien organisiert? Erläutern Sie insbesondere den unterschiedlichen Status verschiedener Gemeinden! (11 Punkte)**
2. **Was ist der Kerngehalt der sog. *lex Rhodia*? Aus welchen Gründen geht man von einer Übernahme aus dem griechischen Recht in das römische Recht aus? (9 Punkte)**
3. **Welche Rechtsschichten des römischen Rechts der Kaiserzeit behandeln (direkt oder indirekt) Fragen des Kontakts mit nichtrömischen Bewohnern des Reiches? Begründen Sie Ihre Antwort! (12 Punkte)**

Teil II (70%):

**(Auszug in Übersetzung aus P.Oxy VI, 907; 276 n. Chr.,
aus der Stadt Oxyrhynchus, 160 km südwestlich von Kairo)**

1 Aurelius Hermogenes, auch Eudaimon genannt, Mitglied des städtischen Rates und Verwalter der
2 Stadtkasse der berühmten und berühmtesten Stadt Oxyrhynchus hat diesen letzten Willen in
3 griechischer Sprache gemäss der kaiserlichen Verfügung¹ diktiert:
4 Aurelius Herminus, Aurelius Horion, Aurelius Herakleides, Aurelia Ptolemas und Aurelia Didyme,
5 meine fünf liebsten Kinder, die ich von meiner Ehefrau Isidora, auch Prisca genannt und die
6 *matrona stolata*² ist, habe, sollen gemäss der untenstehenden Bestimmung, wonach jeder von
7 ihnen (so und so viel) erhalten soll, meine Erben sein. Die anderen alle sollen enterbt sein. (...)
8 Sie sollen verpflichtet sein, all das zu geben, zu tun und zu leisten, was in diesem Testament
9 geschrieben steht, und ich vertraue dies ihrer Treue an.
10 Meinen drei liebsten Söhnen Aurelius Herminus, Aurelius Horion und Aurelius Herakleides
11 hinterlasse ich gemeinsam zu gleichen Teilen in Anrechnung auf meine Erbschaft einen Weinberg,
12 den ich in der Gegend von Istrou, nahe am höheren Tempel der Isis habe, und alle Aruren³
13 Getreideland und ... und all die Gerätschaften und all das Zugehör und all die Aruren Getreideland,
14 die ich um (das Dorf) Sepho herum habe und mein Haus in der Metropolis und den ganzen
15 Hausrat darin. (...)
16 Meinen oben genannten liebsten Töchtern Aurelia Ptolemas und Aurelia Didyme hinterlasse ich
17 gemeinsam zu gleichen Teilen in Anrechnung auf meine Erbschaft meinen Anteil an einem
18 Weinberg, den ich gemeinsam mit ... habe, und all die Aruren Getreideland und dazu all den
19 Getreidevorschuss und all die Gerätschaften und all das Zugehör. (...)
20 Der Aurelia Isidora, auch Prisca genannt, meiner Ehefrau, die sich in unserem Zusammenleben gut
21 benommen hat, vermache ich zu Eigentum alle Aruren Getreideland, die ich gemeinsam mit ... in
22 der Gegend von ... habe (...).
23 Zum Vormund meiner oben genannten drei unmündigen Kinder Horion, Herakleides und Didyme
24 mache ich, bis die männlichen Kinder das erforderliche Alter erreichen und die Tochter heiratet,
25 den Aurelius Demetrius, Sohn des Dionysiotheon, wobei ihn in allen Angelegenheiten, die sich auf

¹ Der Testator bezieht sich auf die Erlaubnis des Kaisers Alexander Severus (235 n. Chr.), römische Testamente auch auf Griechisch verfassen zu können.

² *Matrona stolata* ist hier als Ehrentitel für eine verheiratete Frau zu verstehen.

³ Aruren sind ein ägyptisches Flächenmass. 100 x 100 Ellen (Königsellen) entsprechen 1 Arure.

26 die Vormundschaft beziehen, meine oben genannte Frau Isidora, auch Prisca genannt,
27 beaufsichtigt; und deshalb will ich nicht, dass sich ein Archon oder Antarchon⁴ oder irgendjemand
28 anderes einmischt (...). (...)
29 Ich vermache meinem Freund Aurelius Dionysammon Folgendes und ich will, dass es ihm jährlich,
30 solange er lebt, gegeben wird: aus dem Weinberge aus ... und aus den Aruren Getreideland, die
31 ich in der Gegend (des Dorfes) Moa habe, 30 Tonkrüge Wein zur Zeit der Traubenlese und ...
32 Artaben⁵ Weizen (...).
33 Und ich will, dass der Didyme zur Zeit ihrer Eheschliessung von ihren Brüdern vier Talente Silber
34 gegeben werden und ich will, dass dies der Fürsorge meines Freundes obliegt.
35 Den letzten Willen hinsichtlich meiner Erbschaft habe ich in der berühmten und berühmtesten
36 Stadt Oxyrhynchos abgefasst im ersten Jahr unseres Herrn Marcus Claudius Tacitus, am siebten
37 Tag des Monats Pauni. (...)

Bearbeiten Sie die folgenden Aufgaben.

1. Fassen Sie den Inhalt des Testaments (= die einzelnen Verfügungen) des Aurelius Hermogenes zusammen. **(10 Punkte)**
2. Welche zwei Arten von Testamenten sind Ihnen aus dem römischen Ägypten bekannt? Welche Form des Testaments hat Aurelius Hermogenes gewählt? (Begründen Sie Ihre Entscheidung!) **(8 Punkte)**
3. Welches Bürgerrecht hat der Testator? Welche Relevanz hat diese Frage mit Blick auf den Errichtungszeitpunkt? **(4 Punkte)**
4. Welche Stellung haben die fünf Kinder des Erblassers? Was ist an ihrer Erbeinsetzung besonders? **(5 Punkte)**
5. Z. 8 u. 9: An welches römischrechtliche Institut erinnert die Formulierung „vertraue dies ihrer Treue an“? Warum verwendet der Testator diese Worte? **(5 Punkte)**
6. Z. 11 u. 17: Was ist der Sinn der Formulierung „in Anrechnung auf meine Erbschaft“? **(10 Punkte)**
7. Z. 20–22: Welche Stellung hat die Aurelia Isidora im Testament des Erblassers? **(5 Punkte)**
8. Z. 23–25: Welchen Zweck hat die Anordnung der Vormundschaft? Können Sie eine Erklärung geben, warum die Vormundschaft über die drei männlichen Kinder zu einem anderen Zeitpunkt endet als die über die Tochter des Erblassers? **(8 Punkte)**
9. Z. 25–27: Was könnte der Zweck der Aufsicht der Mutter über den Vormund sein? Kennen Sie vergleichbare Konstruktionen aus anderen in der Vorlesung behandelten Papyri? **(8 Punkte)**
10. Z. 29–32: Welche Rechtsnatur hat das Vermächtnis zugunsten des Aurelius Dionysammon? Welchen Zweck scheint der Testator mit diesem Vermächtnis zu verfolgen? **(4 Punkte)**
11. Z. 33 u. 34: Welche Konstruktion hat der Testator für die Mitgift der Tochter Didyme gewählt? Was ist die Rolle des Freundes? **(5 Punkte)**
12. Inwieweit belegt das Testament des Aurelius Hermogenes eine gemischte Rechtskultur mit verschiedenen Einflüssen? **(3 Punkte)**

⁴ Archon und Antarchon sind die Vorsteher der Stadt und die obersten Verwaltungsbeamten.

⁵ Artaben = Raummass der Antike, welches für Flüssigkeiten und Getreide verwendet wurde. 1 Artabe umfasste ca. 39 Liter.

Musterlösung Antike Rechtsgeschichte

HS 2016

Teil I: Wissensfragen (30%):

1. Wie war die römische Verwaltung von Sizilien organisiert? Erläutern Sie insbesondere den unterschiedlichen Status verschiedener Gemeinden! (11 Punkte)

Sizilien wurde als Provinz eingerichtet durch eine *lex provinciae (lex Rupilia)* von 131 v. Chr.; dieses Provinzstatut regelte vor allem die Vertretung Roms durch einen Statthalter (Proprätör) und die Verpflichtung der sizilischen Gemeinden, Getreide an Rom zu liefern. Diese Lieferungen wurden durch den Proprätör organisiert und überwacht; die Steuereintreibung oblag dagegen privaten Steuerpächtern (*publicani*). Der Status der Gemeinden war allerdings nicht einheitlich. Je nach dem Verhalten während der Auseinandersetzung zwischen Römern und Karthagern unterscheidet Cicero die *civitates foederatae*, d.h. vertraglich mit Rom verbundene Städte (Messina, Tauromenion, Netum). Sie waren autonom und zahlten keine Steuern, waren aber vertraglich zur militärischen Unterstützung verpflichtet. Die *civitates liberae* waren de facto von der Steuerpflicht befreit; dieses Privileg konnte jederzeit vom Senat aufgehoben werden. Alle anderen Städte waren als *civitates decumanae* steuerpflichtig und mussten den Zehnt entrichten (einige auch Tribut für die Nutzung des Bodens). Die Steuern (Getreide) wurden nach der lokalen Tradition der *lex Hieronica* (des König Hiero II von Syracus) erhoben, die vorrangig die Steuerpacht an private Gesellschaften regelte.

2. Was ist der Kerngehalt der sog. *lex Rhodia*? Aus welchen Gründen geht man von einer Übernahme aus dem griechischen Recht in das römische Recht aus? (9 Punkte)

Die *lex Rhodia* regelt, dass der Seewurf, der zur Erleichterung des Schiffs, welches sich in Seenot befindet, getätigt worden ist, zu Last aller geht, die Waren auf dem Schiff transportieren. (im deutschen Handelsgesetzbuch § 700 HGB: grosse Haverei). Die Herkunft aus dem rhodischen Seebrauch ergibt sich einerseits aus dem Namen, der sich nicht auf eine gesetzliche Anordnung (*lex* = Gesetz), sondern auf eine *lex mercatoria*, also eine Vertragsbestimmung oder Handelsbrauch der griechischen Seestaaten (prominenterweise Rhodos) bezieht; andererseits gibt es Hinweise in griechischen Reden, dass die griechischen Seestaaten schon vor der Römerzeit entsprechende Gebräuche zur Gefahrteilung kannten. Die Römer (wahrscheinlich zu Zeiten der Republik) rezipierten die Regelung nur insoweit sie ihnen aus dem Gesichtspunkt der Gefahrgemeinschaft als gerecht erschien. Insbesondere nahmen sie keine gesellschaftliche Verpflichtung der verschiedenen Befrachter an, sondern sahen die *lex Rhodia* als Teil der vertraglichen Verbindung, die zwischen dem *magister navis* und dem jeweiligen Befrachter bestand. Im Fall eines Seewurfes konnte also der geschädigte Befrachter den *magister navis* wegen der Verletzung des Seefrachtvertrages (*locatio conductio*) belangen; anschliessend konnte der *magister navis* von den übrigen Befrachtern anteiligen Regress verlangen.

3. Welche Rechtsschichten des römischen Rechts der Kaiserzeit behandeln (direkt oder indirekt) Fragen des Kontakts mit nichtrömischen Bewohnern des Reiches? (12 Punkte)

Die Rechtsschichten, die für die Behandlung von Nichtrömern einschlägig sind, sind das *ius praetorium*, das *ius gentium* und das *ius novum*. Das *ius praetorium* verwirklicht den

Rechtsschutz für und gegen Fremde dadurch, dass der Fremdenpraetor (*praetor peregrinus*) ausdrücklich Jurisdiktionsgewalt über Fremde (und Römer) hat. Das anwendbare Recht umfasst einerseits das *ius gentium*, andererseits von ihm selbst geschaffene Regelungen für den Privatrechtsverkehr zwischen Römern und Fremden (*ius praetorium*). Das *ius gentium* bezeichnet Regeln des Verkehrsrechts, die nicht nur für Römer, sondern für alle Menschen gelten (aber natürlich römisches Recht sind); es scheint sich aus den Handelsbräuchen im Mittelmeerraum und aus der Vertragspraxis, wie sie vor den Prätores verhandelt wurde, entwickelt zu haben. Geltungsgrund des *ius gentium* ist nach Gaius die natürlich Vernunft (*naturalis aequitas*). Das *ius novum* schliesslich bezeichnet die Innovationen der kaiserlichen Rechtssetzung, die sich nicht als Fortschreibung des bestehenden *ius civile* oder *ius praetorium* verstehen lassen, also zum Beispiel das Fideikommissrecht. Seine Flexibilität und durch den Kaiser geduldete und überwachte Einzelfallgerechtigkeit erlaubten es, auf lokale Rechtsgewohnheiten und abweichende Rechtsvorschriften der provinziellen Gebiete einzugehen und diese auch von römischen Beamten umzusetzen (die ihrerseits an römisches Recht gebunden waren). Das *ius novum* wirkte vor allem in den Bereichen als Kontaktrecht mit den Nicht-Römern, in denen es kein *ius gentium* gab, also vor allem im Erb-, Familien- und Statusrecht.

Teil II: Bearbeitung eines Quellentextes P. Oxy. VI 907 (70%)

(Auszug in Übersetzung aus P.Oxy VI, 907; 276 n. Chr., aus der Stadt Oxyrhynchus, 160 km südwestlich von Kairo)

1 Aurelius Hermogenes, auch Eudaimon genannt, Mitglied des städtischen Rates und Verwalter der
2 Stadtkasse der berühmten und berühmtesten Stadt Oxyrhynchus hat diesen letzten Willen in
3 griechischer Sprache gemäss der kaiserlichen Verfügung¹ diktiert:
4 Aurelius Herminus, Aurelius Horion, Aurelius Herakleides, Aurelia Ptolemais und Aurelia Didyme,
5 meine fünf liebsten Kinder, die ich von meiner Ehefrau Isidora, auch Prisca genannt und die
6 *matrona stolata*² ist, habe, sollen gemäss der untenstehenden Bestimmung, wonach jeder von
7 ihnen (so und so viel) erhalten soll, meine Erben sein. Die anderen alle sollen enterbt sein. (...)
8 Sie sollen verpflichtet sein, all das zu geben, zu tun und zu leisten, was in diesem Testament
9 geschrieben steht, und ich vertraue dies ihrer Treue an.
10 Meinen drei liebsten Söhnen Aurelius Herminus, Aurelius Horion und Aurelius Herakleides
11 hinterlasse ich gemeinsam zu gleichen Teilen in Anrechnung auf meine Erbschaft einen Weinberg,
12 den ich in der Gegend von Istrou, nahe am höheren Tempel der Isis habe, und alle Aruren³
13 Getreideland und ... und all die Gerätschaften und all das Zugehör und all die Aruren Getreideland,
14 die ich um (das Dorf) Sepho herum habe und mein Haus in der Metropolis und den ganzen
15 Hausrat darin. (...)
16 Meinen oben genannten liebsten Töchtern Aurelia Ptolemais und Aurelia Didyme hinterlasse ich
17 gemeinsam zu gleichen Teilen in Anrechnung auf meine Erbschaft meinen Anteil an einem
18 Weinberg, den ich gemeinsam mit ... habe, und all die Aruren Getreideland und dazu all den

¹ Der Testator bezieht sich auf die Erlaubnis des Kaiser Alexander Severus (235 n. Chr.), Testamente auch auf Griechisch verfassen zu können.

² *Matrona stolata* ist hier als Ehrentitel für eine verheiratete Frau zu verstehen.

³ Aruren sind ein ägyptisches Flächenmass bestehend aus 100 x 100 Ellen (Königsellen) entsprechen 1 Arure

19 Getreidevorschuss und all die Gerätschaften und all das Zugehör. (...)
20 Der Aurelia Isidora, auch Prisca genannt, meiner Ehefrau, die sich in unserem Zusammenleben gut
21 benommen hat, vermache ich zu Eigentum alle Aruren Getreideland, die ich gemeinsam mit ... in
22 der Gegend von ... habe (...).
23 Zum Vormund meiner oben genannten drei unmündigen Kinder Horion, Herakleides und Didyme
24 mache ich, bis die männlichen Kinder das erforderliche Alter erreichen und die Tochter heiratet,
25 den Aurelius Demetrius, Sohn des Dionysotheon, wobei ihn in allen Angelegenheiten, die sich auf
26 die Vormundschaft beziehen, meine oben genannte Frau Isidora, auch Prisca genannt,
27 beaufsichtigt; und deshalb will ich nicht, das sich ein Archon oder Antarchon⁴ oder irgendjemand
28 anderes einmischt (...).(…)
29 Ich vermache meinem Freund Aurelius Dionysammon Folgendes und ich will, dass es ihm jährlich,
30 solange er lebt, gegeben wird: aus dem Weinberge aus ... und aus den Aruren Getreideland, die
31 ich in der Gegend (des Dorfes) Moa habe, 30 Tonkrüge Wein zur Zeit der Traubenlese und ...
32 Artaben⁵ Weizen (...).
33 Und ich will, dass der Didyme zur Zeit ihrer Eheschliessung von ihren Brüdern vier Talente Silber
34 gegeben werden und ich will, dass dies der Fürsorge meines Freundes obliegt.
35 Den letzten Willen hinsichtlich meiner Erbschaft habe ich in der berühmten und berühmtesten
36 Stadt Oxyrhynchos abgefasst im ersten Jahr unseres Herrn Marcus Claudius Tacitus, am siebten
37 Tag des Monats Pauni. (...)

Bearbeiten Sie die folgenden Aufgaben.

1. Fassen Sie den Inhalt des Testaments (= die einzelnen Verfügungen) des Aurelius Hermogenes zusammen. (10 Punkte)

Aurelius Hermogenes setzt seine fünf Kinder zu Erben ein und setzt diese auf verschiedene Sachen ein (*institutio ex certa re*), wobei er den Söhnen gemeinsam einen Weinberg, näher bestimmtes Getreideland nebst Zugehör und ein Haus mit Zugehör hinterlässt, während seine Töchter einen Anteil an einem Weinberg und ein bestimmtes Getreideland gemeinsam zuwendet; seiner Ehefrau vermacht er Grundstücke zum Eigentum; für drei seiner Kinder, die noch unmündig sind, bestellt er einen Vormund, dem er der Überwachung durch seine Frau unterstellt, wobei er städtische Beamte ausdrücklich von der Kontrolle des Tutors ausschliesst. Ein weiteres Vermächtnis (jährliche Zuwendung) geht an einen Freund; ausserdem wird den Brüdern auferlegt, der unmündigen Tochter Didyme bei Eheschliessung eine Mitgift zu geben; der Freund soll darüber wachen, dass diese gezahlt wird.

2. Welche zwei Arten von Testamenten sind Ihnen aus dem römischen Ägypten bekannt? Welche Form des Testaments hat Aurelius Hermogenes gewählt? (Begründen Sie Ihre Entscheidung!) (8 Punkte)

In Ägypten koexistierten zur römischen Zeit zwei unterschiedliche Testamentsformen, das römische Manzipationstestament mit strenger Scheidung von Erbeinsetzung und Vermächtnissen und das griechische, schriftlich errichtete Testament, das als elterliche Teilung konzipiert war, also die Einsetzung von Erben auf bestimmte Gegenstände beinhaltete. Aurelius Hermogenes hat sein Testament einerseits an die römische Tradition

⁴ Archon und Antarchon sind die Vorsteher der Stadt und die obersten Verwaltungsbeamten.

⁵ Artaben = Raummass der Antike, welches für Flüssigkeiten und Getreide verwendet wurde. 1 Artabe umfasste ca. 39 Liter.

angelehnt, indem er mit der Erbeinsetzung (seiner fünf Kinder) beginnt. Die Erbeinsetzung gilt den Römern als *caput testamenti*, als „Kopf des Testaments“, was auch von Aurelius Hermogenes befolgt wird. Gleichzeitig ist entgegen der römischen Tradition nicht eine anteilige Miterbenstellung vorgesehen, sondern sind die Kinder auf einzelne Gegenstände eingesetzt, was eher an die griechische Tradition der elterlichen Teilung erinnert (*institutio ex certa re*). Die Aussetzung von Vermächtnissen und die Tutorenbestimmung sind nicht spezifisch und lassen keine Zuordnung zu einem bestimmten Testamentstypus erkennen. Die Tatsache, dass Hermogenes sein Testament „diktiert hat“, ist ebenfalls kein eindeutiges Indiz für die eine oder die andere Form, da auch das römische Manzipationstestament ein schriftliches und oftmals diktiertes Testament enthielt (das dann in der *nuncupatio* für gültig erklärt wurde). Auch die Sprache (Griechisch) des Testaments ist kein eindeutiges Indiz für oder gegen die römische oder griechische Form, da – wie in Fn. 1 erwähnt wird – auch römische Testamente seit 235 n. Chr. in griechischer Sprache errichtet werden konnten. Man kann daher zum Ergebnis kommen, dass Hermogenes ein gemischtes Testament errichtet hat, das sowohl griechische als auch römische Elemente enthält.

3. Welches Bürgerrecht hat der Testator? Welche Relevanz hat diese Frage mit Blick auf den Errichtungszeitpunkt? (4 Punkte)

Der Vorname Aurelius weist den Testator als Neubürger (seit der *Constitutio Antoniniana* 212 n. Chr.) aus; das weitere Namensbestandteil Hermogenes zeigt dagegen an, dass seine Familie wohl zur griechischen Oberschicht Ägyptens zählte. Da das Testament auf das Jahr 276 n. Chr. datiert wird, ist davon auszugehen, dass die aufgrund des Personalitätsprinzips ursprünglich wichtige Unterscheidung zwischen griechischen und römischen Testamenten durch die seit 2 Generationen vollzogene Romanisierung der Bewohner Ägyptens (212-276) weniger entscheidend war und sich in der Rechtspraxis – unterstützt durch kaiserliches Entgegenkommen, vgl. Fn. 1 – Mischformen oder Anpassungen herausgebildet hatten.

4. Welche Stellung haben die fünf Kinder des Erblassers? Was ist an ihrer Erbeinsetzung besonders? (5 Punkte)

Die Kinder sind als Miterben eingesetzt; gleichzeitig wird ausdrücklich (Z. 6/7) festgehalten, dass sie nicht wie nach römischem Recht auf einen Bruchteil, sondern auf bestimmte Gegenstände eingesetzt werden. Dies stellt mithin eine Kombination von römischer Erbeinsetzung (*institutio heredis*) und elterlicher Teilung (*institutio ex certa re*) dar. Die *institutio ex certa re* ist nach römischem Recht eigentlich unzulässig (und unwirksam)⁶; seit der Kaiserzeit kann sie aber als Fideikommiss verstanden werden. Soweit die Kinder hier auf unterschiedliche Gegenstände eingesetzt sind, liegen wechselseitige Fideikommisse vor.

5. Z. 8 u. 9: An welches römischrechtliche Institut erinnert die Formulierung „vertraue dies ihrer Treue an“? Warum verwendet der Testator diese Worte? (5 Punkte)

Die Formulierung in Z. 8 und 9 erinnert an ein Fideikommiss, also eine formlose Verfügung von Todes wegen, die seit Augustus im Rahmen der *cognitio extra ordinem* klagbar ist. Das Fideikommiss wird – ohne Zwang zur Verwendung dieser Worte – regelmässig durch Formulierungen wie „vertraue ich es der Treue an“, „bitte ich bei deiner Treue“ etc. errichtet. Man kann diese Formulierung hier als ausdrücklichen, kautelarjuristisch abgesicherten Hinweis darauf ansehen, dass der Testator die *institutio ex certa re* als wechselseitigen Fideikommiss behandelt wissen will, die Kinder sich also gegenseitig die zugewendeten

⁶ Die Meinung des Sabinus „Streichung der Sache“ wurde in der Vorlesung nicht behandelt und ist im vorliegenden Kontext auch wenig hilfreich, weil damit der Wille des Erblassers verfälscht würde.

Sachen herausgeben sollen. Dieser Hinweis wäre nicht unbedingt notwendig, weil das Fideikommiss als formfreie Verfügung auch durch Auslegung ermittelt werden kann; durch den expliziten Hinweis sichert der Testator aber diese Auslegung ab und zeigt sie auch seinen Kindern ausdrücklich an.

6. Z. 11 u. Z. 17: Was ist der Sinn der Formulierung „in Anrechnung auf meine Erbschaft“? (10 Punkte)

Die *institutio ex certa re* bzw. die elterliche Teilung in römischer Auslegung führt zu der Frage, wie sich Erbeinsetzung und Teilungsanordnung zueinander verhalten: Denkbar ist einerseits, dass die zugewendete Sache dem Begünstigten (= Erben) als Prälegat zufallen soll, also gar nicht in die Erbmasse gehören soll; möglich ist aber andererseits auch, dass die Sache als Teil des zugewendeten Erbteils zu verstehen ist und diesen gleichsam nur „konkretisiert“. Der Erblasser hat auch hier nichts dem Zufall (oder der Auslegung nach seinem Tod überlassen), sondern die Anrechnung auf den Erbteil explizit angeordnet: Die als Miterben eingesetzten Kinder sollen also gleich behandelt werden, obwohl sie unterschiedliche Vermögensgegenstände erhalten. Diese Klarstellung wirkt sich etwa mit Blick auf die Verteilung noch nicht vom Erblasser verteilten Vermögens aus: Dieses ist nach Erbteilen unter Anrechnung des bereits im Testament erhaltenen zwischen allen Erben aufzuteilen.

7. Z. 20-22: Welche Stellung hat die Aurelia Isidora im Testament des Erblassers? (5 Punkte)

Die Mutter seiner Kinder (und Ehefrau des Erblassers) ist nicht als Erbin eingesetzt, sondern erhält nur ein Vermächtnis; da es als Vermächtnis „zum Eigentum“ bezeichnet wird, dürfte es sich um ein dinglich wirkendes Vermächtnis handeln. Dies wäre nach römischem Recht als Vindikationslegat zu bezeichnen. Dies bedeutet, dass die der Ehefrau zugewandte Sache (das Getreideland) mit dem Erbfall in ihr Eigentum übergeht, also nicht in die Erbmasse fällt, sondern von den Kindern an die Mutter herauszugeben ist.

8. 23-25: Welchen Zweck hat die Anordnung der Vormundschaft? Können Sie eine Erklärung geben, warum die Vormundschaft über die drei männlichen Kinder zu einem anderen Zeitpunkt endet als die über die Tochter des Erblassers? (8 Punkte)

Der Erblasser hat die Vormundschaft über drei seiner Kinder wegen deren Unmündigkeit angeordnet, das heisst, dass sie noch nicht selbst in der Lage sind, ihr Vermögen zu verwalten und daher durch einen Vormund vertreten werden sollen, der ihnen das Vermögen bei Erreichen der Mündigkeit (Frauen 12 Jahre, Männer 14 Jahre) herauszugeben hat. Zwischen den Geschlechtern besteht insofern ein Unterschied, als die Söhne mit Erreichen des Volljährigkeitsalters selbst in der Lage sind, ihre Geschäfte zu führen; sie sind also mündig und voll vermögensfähig. Dagegen stehen Frauen auch nach Erreichen der Volljährigkeit unter Vormundschaft; diese kann von Verwandten oder Freunden der Familie (oder auch einem amtlich bestellten Tutor ausgeübt werden); offenbar hat hier der Testator die Vorstellung, dass die Tochter unter der Vormundschaft (oder sogar in der Gewalt) ihres Ehemanns stehen wird, weshalb mit dem Zeitpunkt der Eheschliessung eine Vormundschaft (auch als sog. Geschlechtervormundschaft) durch den Freund des Erblassers nicht mehr notwendig wäre.

9. Z. 26: Was könnte der Zweck der Aufsicht der Mutter über den Vormund sein? Kennen Sie vergleichbare Konstruktionen aus anderen, in der Vorlesung behandelten Papyri? (8 Punkte)

Die Aufsicht der Mutter über den als Vormund eingesetzten Freund des Testators könnte den Zweck haben, eine schlechte Ausübung der Vormundschaft (gegen das Interesse der Familie

oder der Mutter) zu verhindern. Die Mutter wird hier vom Vater geradezu als Sachwalter der Kindesinteressen angesehen. Diese Vorstellung ist auch im Zusammenhang mit den Papyris aus dem sog. Archiv der Babatha (P. Yadin) deutlich geworden; dort hat allerdings die Babatha nicht nur die Vormünder kontrolliert, sondern sogar selbst die Verwaltung des Mündelvermögens übernommen (obgleich sie nach römischem Recht nicht Vormund ihrer Kinder sein kann) und dafür den nominell als Vormündern verbleibenden Dritten ein Pfandrecht an ihrem eigenen Vermögen (zur Sicherung des Regressanspruchs des Mündels gegen die Vormünder bei Ende der Vormundschaft) eingeräumt.

10. Z. 29-31: Welche Rechtsnatur hat das Vermächtnis zugunsten des Aurelius Dionysammon? Welchen Zweck scheint der Testator mit diesem Vermächtnis zu verfolgen? (4 Punkte)

Das Vermächtnis zugunsten des Aurelius Dionysammon besteht in einer jährlichen Zuwendung des Ertrages aus einem Weinberg und einem Getreideland; es erinnert insofern an eine Nutzniessung. Sein Zweck ist offenbar ein Beitrag zum Unterhalt des Freundes durch den Erblasser bzw. eine Rente zum Lebensunterhalt.

11. Z. 33 u. 34: Welche Konstruktion hat der Testator für die Mitgift der Tochter Didyme gewählt? Was ist die Rolle des Freundes? (5 Punkte)

Die Mitgift der Tochter ist durch die Brüder zu entrichten; sie sollen ihr bei Eheschliessung 4 Talente Silber zahlen. Der Freund, dem die Zahlung „in die Fürsorge“ gegeben wird, soll diese Zahlung offenbar garantieren/überwachen. Man kann einerseits an eine Einstandspflicht/Bürgschaft des Freundes denken; andererseits an eine Art Stellung als Testamentsvollstrecker. Beides ist allerdings nicht ausdrücklich genug gesagt. Möglich wäre auch, dass die Tochter sich beim Freund des Vaters das Geld für die Mitgift aus einem Fideikommiss holen kann, falls die Zahlung durch die Brüder ausbleibt.

12. Inwieweit belegt das Testament des Aurelius Hermogenes eine gemischte Rechtskultur mit verschiedenen Einflüssen? (3 Punkte)

Vgl. bereits Frage 2 und Frage 3. Das Testament enthält Elemente des griechischen wie des römischen Rechts und kombiniert diese zu einem neuen, dritten Typus von Testament.

NB: Beachten Sie die Fussnoten zur Erleichterung des Textverständnisses!

Gesamttotal der Punkte: 107